



Die Zukunft des Insolvenzverwalterberufes

Tagung NIVD e.V. und BAKInsO

16.10.2018

**Mögliche Synergieeffekte im Zuge der
Neuregelung des Verwalterberufes**



NIVD e.V.

- 2007 als „VJI - Verband junger Insolvenzverwalter e.V.“ gegründet
- Umbenennung 2012 zu „NIVD – Neue Insolvenzverwaltervereinigung Deutschlands e.V.“
- Mitglieder: Insolvenzverwalter, Sanierungsberater, Gläubigervertreter, Angehörige der Justiz
- Derzeit > 350 Mitglieder deutschlandweit
- Fachlicher Austausch, Begleitung von Gesetzgebungsvorhaben, Networking zwischen Verfahrensbeteiligten



Agenda

- Marktsituation und Diskussionsansatz
- Zugang zum Verwalterberuf
- Ausübung des Verwalterberufes
- Synergieeffekte
- Thesen



Marktsituation

- Weniger Insolvenzverfahren, gestiegene Anzahl von Insolvenzverwaltern
- „Nur“-Insolvenzverwalter seltener
- Stattdessen: Insolvenzverwalter auch Sachwalter, Berater, Gläubigervertreter
- Bestellungsinitiative geht von Beratern und Gläubigervertretern aus



Diskussionsansatz

Koalitionsvertrag:

Regelung von gesetzlichen Rahmenbedingungen für

- Berufszulassung
- Berufsausübung

für Insolvenzverwalter/innen und Sachwalter/innen, um

- eine qualifizierte und zuverlässige Wahrnehmung der Aufgaben sowie eine
- effektive Aufsicht

zu gewährleisten.



Diskussionsansatz

- Bisher: Regelungen zur Verwalterbestellung über § 56 InsO und BGH/BVerfG-Rechtsprechung
- - ◆ Bewerbung bei Insolvenzgerichten → Vorauswahlliste
 - ◆ Kontrolle durch Insolvenzgerichte → ggfs. Delisting
 - ◆ Bestellung im Einzelfall Entscheidung des zuständigen Insolvenzrichters
 - ◆ Aufsicht durch Insolvenzgericht und Gläubigerorgane
- Brauchen wir eigentlich mehr?



Diskussionsansatz

- Status quo:
 - Gerichtliche Fragebögen
 - Gerichtliche Kennzahlensysteme
 - Aktive Gläubigerorgane
 - Auswertungen über Bestellungshäufigkeiten
 - Persönliche und organisatorische Qualifikationen: FAInsR, Zertifizierungen, GOI etc.
- Weitreichende Regulierungsinstrumente



Diskussionsansatz

- Ziel der Diskussion?
- Vielleicht gewollt:
 - Begrenzung der Anzahl der Insolvenzverwalter?
 - Zugangsbarriere für Neuverwalter?
 - Zurück zum „Nur-Verwalter“?
- Vielleicht befürchtet:
 - Einbindung neuer Berufsgruppen?
- NIVD e.V.:
Neuregelung darf keine Markteintrittsbarrieren schaffen!



Zugang zum Verwalterberuf

- Vorschläge:
 - bundeseinheitliche Liste / Bundesamt für Justiz
 - „kleine Lösung“: „nur“ Berufszulassungsordnung
 - Verwalterkammer?
 - Fachprüfung?



Zugang zum Verwalterberuf

- Bundeseinheitliche Liste
- Vorteile: zentralisiertes Bewerbungsverfahren
- schafft einheitliche Bewertungsmaßstäbe
- schont gerichtliche Kapazitäten
- Liste wird z.B. von BA für Justiz geführt
- Voraussetzung: Fachprüfung?



Zugang zum Verwalterberuf

- Fachprüfung?
 - Hohe fachliche und organisatorische Qualitäten bei Verwaltern vorhanden (belegt durch FAInsR, Zertifizierungen etc.)
 - Prüfung immer nur Momentaufnahme
 - Wer soll prüfen?
 - Wer soll geprüft werden: Alte-Hasen-Regelung?
 - Welche Qualitäten erfordert der Verwalterberuf?



Zugang zum Verwalterberuf

- Sehr gute juristische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse sind Rüstzeug!
 - Gefragte Fähigkeiten:
 - Entscheidungsfähigkeit
 - Fähigkeit, Verfahrensbeteiligte zu leiten
 - Verhandlungsstärke
 - Nervenstärke
 - Diplomatie
 - Empathie und Optimismus
 - Kommunikationstempo
- nicht über Fachprüfung zu erfassen!



Zugang zum Verwalterberuf

- Verwalterkammer?
 - Zugang lässt sich über bisheriges System oder bundeseinheitliche Liste z. B. bei Bundesamt für Justiz regeln
 - Aufsicht durch Insolvenzgericht und Gläubigerorgane weitreichend
 - Fachprüfung ist abzulehnen!



Zugang zum Verwalterberuf

- Rest-Aufgabenbereich für Verwalterkammer sehr überschaubar: max. übergeordnete Aufsicht, aber:
 - Mitgliedschaft in RA- bzw. StB/WP-Kammer für standesrechtliche Verstöße ausreichend, ggfs. Kooperationsmodell der Anbindung an bestehende Kammerorganisation
 - Verstöße gem. § 58 II, 59 InsO könnten zentraler Stelle (bei BA f. Justiz oder Anbindungsstelle) angezeigt werden
 - Kompetenzabgrenzungsprobleme



Ausübung des Verwalterberufes

- Auswahl im Einzelfall über Insolvenzgerichte und Einbindung der Gläubigerorgane gelingt
- Zusätzliche Selbstverpflichtungen der Verbände
- Berufsordnung: denkbar als Rechtsverordnung
- Künftige Regelungen auch für Eigenverwalter, Berater, Restrukturierungsverwalter?
- NIVD e.V.: Ja - Analoge Anwendung sinnvoll!



Synergieeffekte

- Kapazitätsgewinn bei Insolvenzgerichten
- Schaffen von berufsrechtlichen Regelungen für Beteiligte im Eigenverwaltungsverfahren
- Reform des Vergütungsrechts



Thesen

1. Neuregelungen zum Berufsrecht dürfen keine Markteintrittsbarrieren für neue Verwalter schaffen.
2. Einer Fachprüfung zum Insolvenzverwalter bedarf es nicht. Ein Mehrwert zu Qualifikationen wie etwa dem FAInsR ist nicht ersichtlich. Wesentliche Fähigkeiten wie Entscheidungsstärke, Verhandlungsgeschick und Diplomatie werden bei einer Prüfung nicht abgebildet.
3. Die Verwalterauswahl und –aufsicht im Einzelfall wird von den Insolvenzgerichten und Gläubigerorganen umfassend umgesetzt.



Thesen

4. Die NIVD e.V. hält weitreichende, über die „kleine Lösung“ der Neuregelung des Berufszugangs hinausgehende Regelungen zu Berufszugang und -ausübung für nicht geboten.
5. Etwaige Neuregelungen zum Berufsrecht sollen auch für Organe und Berater im Eigenverwaltungsverfahren sowie für künftige Restrukturierungsverwalter Anwendung finden.